

## Pragmatik und Recht: Kriminelle Sprechakte

Pragmatik und Recht ist ein wichtiges Teilgebiet der theoretischen und praktischen (oder „angewandten“) Pragmatik. In diesem Artikel geht es um kriminelle Sprechakte. Darunter sind solche sprachlichen Handlungen zu verstehen, für die man in einem gegebenen Rechtssystem bestraft werden kann. Kriminelle Sprechakte bilden keine eigene Sprechaktklasse wie Assertive oder Expressive, sondern kommen in allen Klassen vor. Sie können sowohl direkt, als auch indirekt realisiert werden. Bei der indirekten Realisierung handelt es sich um indirekte Sprechakte im Sinne der Sprechakttheorie oder um konversationelle Implikaturen im Sinne der Theorie der konversationellen Implikaturen. Zwei Themenkomplexe werden näher betrachtet. Erstens geht um das Gebiet des Lügens, wobei Lügen als eine unaufrichtige Assertion mit dem Ziel der Täuschung betrachtet wird. Das Gesetz kennt einen eigenen Straftatbestand des Lügens nicht. Dennoch können Lügen in bestimmten Kontexten bestraft werden. Ein einschlägiger Fall ist das Lügen vor Gericht unter Eid (Meineid). Das Bullshitten unterscheidet sich vom Lügen darin, dass der Bullshitter indifferent gegenüber der Wahrheit ist. Bullshitten erscheint also als eine praktische Option, sich nicht auf einen Sachverhalt festzulegen. Darüber hinaus wird gefragt, ob Lügen durch die Realisierung einer täuschenden konversationellen Implikatur möglich ist. Der zweite Themenkomplex ist das Feld von Beleidigung und Hassrede. Bei Beleidigungen ist auffällig, dass es in jeder Sprache lexikalische Ausdrücke gibt (Beleidigungswörter), die dem Ziel der Realisierung einer Beleidigung dienen. Es sind illokutionäre Indikatoren im Sinne der Sprechakttheorie. Hassrede, wozu auch die Verunglimpfung bestimmter Gruppen im Sinne der Volksverhetzung gehört, wird als eine Art der Beleidigung aufgefasst. Dies bedeutet, dass Hassrede prinzipiell durch die Regeln für die Ausführung einer Beleidigung erfassbar ist. Die juristische Beurteilung krimineller Sprechakte stützt sich einerseits auf konkrete Äußerungen, andererseits auf eine Beurteilung des Äußerungskontexts. Es zeigt sich, dass es in der Beurteilung krimineller Sprechakte zu erheblichen Differenzen kommen kann, was mit der inhärenten Komplexität dieser Konzepte zu tun hat.

**Schlüsselwörter:** Beleidigung, Bullshitten, konversationelle Implikatur, krimineller Sprechakt, Lügen, Meineid

### Pragmatics and Law: Criminal Speech Acts

Pragmatics and Law is an important subfield of theoretical and practical (or “applied”) pragmatics. This article is about criminal speech acts. These are those speech acts for which one can be punished in a given legal system. Criminal speech acts do not form a separate speech act class like assertives or expressives, but occur in all classes. They can be realized both directly and indirectly. Indirect realization involves indirect speech acts in the sense of speech act theory or conversational implicatures in the sense of conversational implicature theory. Two sets of issues are considered in more detail. The first is the area of lying, where lying is regarded as an insincere assertion with the aim of deception. The law does not recognize a separate criminal offense of lying. Nevertheless, lying can be punished in certain contexts. A relevant case is lying in court under oath (perjury). Bullshitting differs from lying in that the bullshitter is indifferent to the truth. Bullshitting thus appears as a practical option to avoid committing to a fact. Moreover, it is asked whether lying is possible through the realization of a deceptive conversational implicature. The second set of issues is the field of insults and hate speech. In the case of insults, it is striking that in every language there are lexical expressions (insult words) that serve the purpose of realizing an insult. They are illocutionary indicators in the sense of speech act theory. Hate speech, which includes the denigration of certain groups in the sense of incitement to hatred, is

understood as a type of insult. This means that hate speech is, in principle, covered by the rules for the execution of an insult. The legal assessment of criminal speech acts is based, on the one hand, on concrete utterances and, on the other hand, on an assessment of the utterance context. It turns out that there can be considerable differences in the assessment of criminal speech acts, which has to do with the inherent complexity of these concepts.

**Keywords:** bullshitting, criminal speech act, conversational implicature, insult, lying, perjury

**Author:** Jörg Meibauer, Deutsches Institut, Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, D-55099 Mainz, Germany, e-mail: meibauer@uni-mainz.de

**Received:** 1.11.2021

**Accepted:** 8.11.2021

## 1. Einleitung

Wer aufmerksam die Nachrichten verfolgt, wird bemerken, dass sie überraschend oft bestimmte Äußerungen von prominenten Persönlichkeiten betreffen, die einer Bewertung unterzogen werden. Diese Bewertung kann moralischer Natur sein („*P* zu sagen, ist ganz unmöglich!“) oder juristischer Natur („Dadurch, dass *S p* gesagt hat, hat er sich möglicherweise strafbar gemacht“).<sup>1</sup> Bei der juristischen Bewertung sprachlicher Äußerungen befinden wir uns an der Schnittstelle zwischen „Sprache und Recht“ (vgl. Rathert 2006, Tiersma/Solan 2012), genauer gesagt, an der Schnittstelle zwischen Pragmatik, als der Theorie der Sprachverwendung, und Recht (vgl. Capone/Poggi 2017, Giltrow/Stein 2017, Horn 2022). Um diese Schnittstelle geht es in dem folgenden Vortrag, in dessen Fokus „kriminelle Sprechakte“ stehen sollen. Unter kriminellen Sprechakten verstehe ich solche sprachlichen Handlungen, für die man in einem gegebenen Rechtssystem bestraft werden kann (die also inkriminiert sind). Solan/Tiersma (2005: 179–235) sprechen treffend von „crimes of language“.

Ein solcher krimineller Sprechakt ist zum Beispiel die Beleidigung. Beleidigungen sind nach § 130 StGB inkriminiert.<sup>2</sup> In der klassischen Sprechakttheorie werden Beleidigungen zu der Klasse der Expressiva gezählt (Finkbeiner 2019). Die Frage stellt sich daher, inwiefern eine Sprechaktdefinition (über Glückensbedingungen) zu dem juristischen Konzept der Beleidigung passt. Kann es sein, dass die Gesetzgebung und Rechtsprechung an sprechakttheoretische Konzepte anschließt? Oder ist es umgekehrt so, dass die Alltagsauffassung von entsprechenden Sprechakten durch Gesetzgebung und Rechtsprechung gesteuert wird? Diese Fragestellung der Passförmigkeit steht im Mittelpunkt meines Beitrags.

Legt man die klassische Sprechakttheorie von Searle (1971, 1982a, 1982b) zugrunde, welche fünf Klassen von Sprechakttypen (oder Illokutionen) vorsieht, nämlich

<sup>1</sup> Zur besseren Verständlichkeit verwende ich im Folgenden das generische Maskulinum. Ein Ausdruck wie *Sprecher* bezieht sich also auf Frauen, Männer und diverse Personen.

<sup>2</sup> Im Folgenden beziehe ich mich auf das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland. *StGB* heißt Strafgesetzbuch.

Assertive, Direktive, Kommissive, Expressive und Deklarative, ergibt sich folgendes grobes Bild einer Klassenzugehörigkeit krimineller Sprechakte.

Searle'sche Klassen	Wesentliche Regel	Kriminelle Sprechakte
Assertive	S ist auf die Wahrheit von p verpflichtet.	Falsche uneidliche Aussage § 153 StGB; Meineid § 154 StGB; üble Nachrede § 186 StGB; Verleumdung § 187 StGB.
Direktive	S will, dass H A tut.	Anstiftung § 26 StGB; Erpressung § 253; Nötigung § 240 StGB, Bedrohung § 241
Kommissive	S legt sich auf eine zukünftige Handlung A fest.	Versuch der Beteiligung § 30, Abs. (2) StGB
Expressive	S drückt seine Einstellung E aus.	Beleidigung § 185 StGB; Wechselseitig begangene Beleidigung § 199 StGB; Beleidigung trotz Wahrheitsbeweis (Formalbeleidigung) § 192; Volksverhetzung § 130 StGB; geplant: Volksverhetzende Beleidigung.
Deklarative	S konstituiert den Sachverhalt p.	Urheberrechtsverletzungen (Plagiat)

Tab. 1. Sprechaktklassen nach Searle (1982b) und kriminelle Sprechakte

Ein wichtiges Konzept der klassischen Sprechakttheorie ist das Konzept der illokutionären Indikatoren. Darunter versteht man sprachliche Mittel, die aufgrund ihrer semantischen Bedeutung oder pragmatischen Funktion anzeigen, als welcher Sprechakt eine Äußerung gemeint ist. Zum Beispiel könnte man argumentieren, dass die akzentuierte Modalpartikel in der Äußerung *Halt BLOSS deine Klappe!* eine Drohung indiziert. Auch gibt es inzwischen eine juristische Auseinandersetzung darüber, inwiefern die Rede von einem *durchgeknallten Staatsanwalt* beleidigend ist, wobei das Adjektiv *durchgeknallt* als ein Indikator für Ehrverletzung betrachtet wird.<sup>3</sup> Es ist also immer die Frage, ob es bei den kriminellen Sprechakten irgendwelche Aspekte der sprachlichen Form (und ihrer assoziierten Bedeutung) gibt, die die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Sprechakttyp oder einer Klasse signalisieren. Solche Beurteilungen werden in juristischer Sicht meist mit der normalen Sprachkompetenz vorgenommen, wenn auch in einzelnen Fällen eine genauere Sprachanalyse wichtig ist.

Vor diesem Hintergrund ist es klar, dass eine sprechakttheoretische Betrachtung krimineller Sprechakte nicht mit einer juristischen gleichzusetzen ist. Dennoch ist es nicht auszuschließen, dass die juristische Perspektive von einer sprechakttheoretischen Perspektive profitieren kann. Schließlich ist ein originaler (krimineller) Sprechakt und der Kontext, in welchem er steht, nichts, was von einer linguistischen

<sup>3</sup> Vgl. Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts 71/2009 (26. Juni 2009), Beschluss vom 12. Mai 2009, 1 BvR 2272/04.

Betrachtung ausgenommen ist – im Gegenteil, es handelt sich um authentische Sprachverwendung, genau wie in anderen Zusammenhängen auch.

Searle (1982a) hat das Konzept des indirekten Sprechakts entworfen. Indirekt seien Sprechakte, wenn man zwischen einem sekundären, wörtlich indizierten, und einem primären, tatsächlich gemeinten Sprechakt unterscheiden könne. Nach dieser Konzeption ist die Äußerung *Da ist die Tür!* in einem bestimmten Kontext sekundär eine Feststellung, dass an einem bestimmten Ort eine Tür ist, und primär eine (barsche) Aufforderung, den Raum zu verlassen. Ein anderes wichtiges Konzept, das auf die Rekonstruktion impliziter Bedeutung abzielt, ist das Konzept der konversationellen Implikatur (vgl. Grice 1989). Unter einer konversationellen Implikatur wird eine über das wörtlich Gesagte hinaus ins Spiel gebrachte zusätzliche Bedeutung verstanden, die unter Bezug auf das Kooperationsprinzip und die Konversationsmaximen pragmatisch abgeleitet wird (vgl. Meibauer 2018b). Wir werden in diesem Aufsatz danach fragen, ob indirekte Sprechakte und konversationelle Implikaturen ebenfalls inkriminiert sein können.

Im Folgenden gehe ich zunächst auf den Bereich des Lügens und Täuschens ein und damit auf die Frage, ob Lügen generell strafbar ist, ob Lügen vor Gericht strafbar ist und inwiefern die Falsche Uneidliche Aussage bzw. der Meineid strafbar sind. Es schließt sich eine kurze Diskussion des Meineids per unwahrhaftiger konversationeller Implikatur und des Bullshittens vor Gericht an. Es folgt eine Analyse des Beleidigens und der Volksverhetzung (Hassrede), die ebenfalls als Beleidigung verstanden wird. Zuletzt fasse ich einige wesentliche Punkte in Bezug auf die pragmatische Analyse krimineller Sprechakte zusammen.

## 2. Assertive Sprechakte: Lügen, Meineid und Bullshitten

### 2.1 Lügen und Meineid

Lügen ist ein unaufrichtiger Akt der Behauptung. Ein Sprecher S gibt vor, eine aufrichtige Behauptung über die Wahrheit eines Sachverhalts  $p$  zu machen, aber in Wirklichkeit glaubt er nicht daran, dass  $p$  wahr ist. Er möchte damit den Hörer H täuschen (vgl. Meibauer 2014, 2015, 2018a). Behauptungen sind prototypische Fälle von Assertiva (vgl. Goldberg 2020).

Es gibt zahlreiche Versuche, Lügen zu definieren. Nach Mahon (2015) spielen dabei die folgenden Aspekte eine maßgebliche Rolle: Beim Lügen handelt es sich um eine falsche (unwahrhaftige) Behauptung, die ein Sprecher gegenüber einem Adressaten macht mit der Absicht, ihn zu täuschen. Wenn zum Beispiel Ken zu Barbie sagt, dass die Arbeiten über dem Durchschnitt waren, obwohl er weiß, dass die Arbeiten unter dem Durchschnitt waren, dann hat er gelogen. Im Allgemeinen geht es aber beim Verhältnis von Recht und Lüge nicht um eine präzise Definition des Lügens, sondern um Probleme der Wahrheitsfindung und -manipulation in der Rechtsprechung (vgl. Deppenheuer 2005).

Lügen sind bei einer Reihe von Straftaten relevant (vgl. Saliger 2005: 96–102):

- Falsche uneidliche Aussage § 153 StGB,
- Meineid § 154 StGB,
- Vortäuschung einer Straftat § 145 StGB,
- Geldfälschungsdelikte § 146 ff. StGB,
- Falsche Verdächtigung § 164 StGB,
- Beleidigungsdelikte § 185 StGB,
- Nachrede § 186 StGB,
- Verleumdung § 187 StGB,
- Volksverhetzung, § 130 Abs. 3 StGB (Holocaust-Leugnung),
- Betrugstatbestand § 263 StGB,
- Urkundsdelikte § 277 ff. StGB.

In diesem Abschnitt befassen wir uns nur mit der Falschen uneidlichen Aussage und dem Meineid.

In alltäglichen, informellen Gesprächen kann das Lügen niemals bestraft werden. Wenn Ken unwahrhaftig behauptet, er könne fünfzig Liegestütze machen, kann das nicht bestraft werden, auch wenn er Barbie damit täuscht. Auch das Gesetz kennt den Straftatbestand des Lügens nicht (vgl. Saliger 2015: 96). Das Gesetz möchte immer bestimmte lügenexterne Rechtsgüter schützen, wie zum Beispiel Vermögen, Ehre, öffentlicher Frieden, usw.

Es gibt allerdings Überlegungen dazu, Lügen in bestimmten Alltagssituationen als Delikt aufzufassen. Druzin/Li (vgl. 2011: 529) präsentieren den folgenden Fall: “Imagine you are a resident in an apartment complex. Your neighbor (call him Bartley) knocks on your door one day and informs you that your infant child has been crushed to death by the elevator on the first floor. Gripped with fear, you rush downstairs in a state of frenzied panic, your heart pounding in your chest, only to discover that the nightmare describe by Bartley is a work of fiction. Your child is fine. What Bartley just told you was a lie designed to terrorize you. Suppose Bartley repeatedly does this to people, deriving some perverse pleasure from this”. Hier handelt es sich den Autoren zufolge um ein Delikt, welches sie „egregious lying causing serious harm“ nennen. Dieses sollte nach ihrer Argumentation bestraft werden können.

Beim Lügen vor Gericht ist zu fragen, ob man als Beschuldigter in einem Strafprozess lügen darf oder nicht. Diese Frage kann auch erweitert werden auf die anderen Mitspieler in einem Gerichtsverfahren, insbesondere Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt (Verteidiger). Zeugen und Sachverständige dürfen keine falschen Aussagen machen (Falsche uneidliche Aussage). Dagegen kann das Lügen eines Beschuldigten im Strafprozess nicht bestraft werden, da er keine Wahrheitspflicht hat.<sup>4</sup> Die

---

<sup>4</sup> Saliger (2015: 111) argumentiert, dass aus der mangelnden Wahrheitspflicht keineswegs ein Recht auf Lüge abzuleiten sei, „denn bei Annahme eines solchen Rechts wäre der Beschuldigte strafverfahrensrechtlich als potentieller Lügner vermutet“ und „die Glaubwürdigkeit eventuell wahrer Einlassungen wäre dann tendenziell diskreditiert“.

Lügen eines Beschuldigten dürfen nicht negativ bewertet werden und es gibt keine strafverschärfende Wirkung von Lügen. Vielmehr ist es die Aufgabe des Gerichts, die materielle Wahrheit zu ermitteln (§ 244 Abs. 2 StPO) (vgl. Nicklaus/Stein 2020).<sup>5</sup>

Anders im Falle des Meineids (§ 154 StPO), wo es in Abs. (1) heißt: „Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft“. Auffällig ist, dass hier von „falschem Schwören“ die Rede ist; der alternative Begriff des Lügens wird vermieden. Rolf (1997: 161) macht eine Unterscheidung zwischen (a) „Etwas Beeid(ig) en, etwas beschwören, einen Schwur leisten“ und (b) „Eine Aussage unter Eid machen“ vor. Beide Akte gehören zu den Assertiva. Zu (a) führt Rolf (1997: 161) aus: „Wer etwas beeidet (beeidigt), beschwört oder einen Schwur leistet in bezug auf das, was er zuvor gesagt hat [...] und was dann in Frage gestellt worden ist [...], beruft sich auf eine übernatürliche Instanz (in der Regel auf Gott, jedenfalls auf jemanden, der bzw. was ihm ‚hoch und heilig‘ ist)“. Meines Erachtens ist aber eine solche Berufung auf eine „übernatürliche Instanz“ nicht nötig; „Schwören“ erscheint dann nur als eine besonders starke Ausprägung des Versicherns (dass p) (siehe dazu Rolf 1997: 160).

Zu (b), d. h. „eine Aussage unter Eid machen“ heißt es bei Rolf (1997: 161): „Wer eine Aussage unter Eid macht, hat die zum Ausdruck gebrachte Proposition in der Regel bereits schon einmal gemacht [...]. Er gilt als jemand, der mit dem repräsentierten Sachverhalt (bzw. Ereignis), aufgrund aktiver oder passiver ‚Beteiligung‘ bekannt ist [...]. Der Sprecher hat einen Eid abgelegt, steht also ‚unter Eid‘“.

„Falsch schwören“ im Sinne des § 154 (1) StGB ist also keine Instanz des Schwörens, sondern eine Instanz des „eine falsche Aussage unter Eid Machens“. Insofern handelt es sich um einen besonderen Typ des Lügens. Es ist erstaunlich, dass in Dietz (2017: 203) „Register der Lügenformen“ der Meineid gar nicht genannt wird.

## 2.2 Bullshitten

Eine dem Lügen verwandte sprachliche Handlung ist das Bullshitten (Frankfurt 2005, Heffer 2020, Meibauer 2020). Bullshitten ist eine sprachliche Aktivität, bei der der Sprecher sich nicht um die Wahrheit oder Falschheit des Gesagten kümmert. Dadurch unterscheidet sich der Bullshit einerseits von der aufrichtigen Behauptung (Assertion), andererseits vom Lügen; denn der Lügner muss ja gerade die Wahrheit genau beachten, will er mit seiner Täuschung erfolgreich sein. Vor Gericht beim Lügen ertappt zu werden, ist für die Beteiligten unangenehm. Es kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen, mindestens aber dazu, dass die Glaubwürdigkeit reduziert wird. So ist eine probate Strategie für jemand, der vor Gericht vernommen wird, aber kein Geständnis machen oder eventuelle Mittäter belasten will, das Bullshitten. In Wendler/Hoffmann (2009: 114 f.) gibt es folgendes Beispiel einer „schwammigen, unklaren, unpräzisen Ausdrucksweise“ eines Befragten, die sie zu den „halben Lügen“ (S. 115) rechnen: „Es war ständig im Gespräch, dass die Bescheinigungen, die ich ausstellen sollte,

<sup>5</sup> Vgl. auch die Lüge im Falle eines falschen Geständnisses (vgl. Lackey 2020).

von Z bei Finanzierungen verwendet werden sollten. Ich wusste jedoch nie genau, für was genau jetzt, bei welcher Bank oder um welches konkrete Objekt es ging. Es wurde aber ständig in diesem Zusammenhang von derartigen Finanzierungen von Z erzählt. Er sagte mir jedes Mal etwas anderes, nannte andere Banken und andere Finanzierungen. Mir war nicht klar, für welche Sachen Z genau welche Bescheinigungen verwenden wollte. Es ist möglich, dass die erste Bescheinigung über eine geringere Summe, etwa 150 000 €, und im weiteren Verlauf höhere Bescheinigungen ausgestellt wurden“. Ich betrachte dieses Beispiel als Bullshitten, unter der Voraussetzung, dass sich der Sprecher absichtlich indifferent gegenüber der Wahrheit verhält, aber diese Haltung auf jeden Fall nicht erkennen lassen will und sich bemüht, einen verständigen Eindruck zu machen.<sup>6</sup>

Als ein Subtyp des Bullshittens kann der evasive Bullshit gelten (vgl. Meibauer 2020: 36–39). Dabei möchte der Sprecher, zum Beispiel ein bedrängter Politiker oder Sportler, sich nicht auf einen bestimmten Sachverhalt festlegen und versucht seine Ausflucht, indem er bullshittet. Solan (2018: 75) bringt das folgende Beispiel für einen bullshittenden Rechtsanwalt: “Of course, lawyers do sometimes intentionally include false allegations in a legal pleading. More often, a lawyer may simply intend to fill in the gaps in a narrative in which a number of the assertions required for the lawyer to succeed can be proven, but not all such assertions. When a lawyer takes liberties with these remaining facts, the lawyer is engaged in bullshitting”. In einem solchen Fall dreht es sich also darum, eine Geschichte plausibel auszuschnücken, ohne dass die Wahrheit oder Falschheit überhaupt von Interesse ist. Auf keinen Fall darf aber diese Strategie auffliegen.

### 2.3 Unwahrhaftige Implikatur

Betrachten wir nun noch den Fall der unwahrhaftigen Implikatur. In der US-amerikanischen Rechtsprechung hat der Fall *Bronston vs. United States* eine gewisse Prominenz erlangt (Solan 2018). In dem entsprechenden Fall kam es zwischen dem Rechtsanwalt eines Gläubigers und Samuel Bronston, dem Direktor einer Filmproduktionsfirma, zum folgenden Dialog:

Lawyer: *Do you have any bank accounts in Swiss banks, Mr. Bronston?*

Bronston: *No, sir.*

Lawyer: *Have you ever?*

Bronston: *The company had an account there for about six months, in Zurich.*

Bronston impliziert hier, dass er selbst kein Schweizer Konto hatte. Die Wahrheit war jedoch, dass Bronston fünf Jahre lang über ein persönliches Konto verfügte.

---

<sup>6</sup> Man könnte auch argumentieren, dass es sich hier um einen Fall unzuverlässigen Erzählens handele (vgl. Arnauld/Martini 2015). Dieses muss nicht notwendig mit einer Täuschungsabsicht einhergehen. Beim Bullshitten ist es dem Bullshitter aber sehr wichtig, dass sein Bullshit nicht als solcher erkannt wird, er möchte also darüber hinwegtäuschen (vgl. Meibauer 2020).

Handelt es sich um einen Meineid („perjury“)? Der US Supreme Court entschied (im Gegensatz zu vorgelagerten Instanzen), dass man Bronston nicht wegen Meineids belangen dürfe. Es wäre die Aufgabe des Rechtsanwalts gewesen, präziser nachzufragen (vgl. Solan 2018).

Die experimentelle Studie von Skoczeń (2021) erforscht, ob Laien („the folk“) dazu neigen, eine unwahrhaftige Implikatur von der Art Bronstons als Lüge zu betrachten (vgl. Wiegmann/Willemsen/Meibauer 2021). Befragt wurden 620 Partizipanten, die mithilfe von Likert-Skalen Äußerungen zu beurteilen hatten. Verschiedene Fragen sollten durch diese Studie geklärt werden. Die erste Frage war, ob Laien zwischen Alltagssituationen und Gerichtssituationen differenzieren, oder ob sie dazu neigen, beide Situationen als gleichwertig zu betrachten. Die zweite Frage war, ob die Laien sich durch die Annahme von Lügenmotiven in ihrem Urteil darüber, ob eine Lüge vorliegt, beeinflussen lassen. Die dritte Frage war, ob Urteile über das Lügen konsistent waren mit Annahmen über den kommunizierten Inhalt einer Äußerung.

Das Design hatte folgendes Format. Zunächst sollte die untenstehende Frage in Bezug auf die Information beantwortet werden.

*Invoices for more than a 1 000 000 USD found in the documentation of companies in bankruptcy proceedings are almost always unpaid. A paid invoice of this kind is an extreme rarity. On the table, there are five invoices for more than 1 000 000 USD from a company bankruptcy proceedings.*

*On a scale from 0 (completely unlikely) to 100 (certain) how likely is it that all of the invoices are unpaid.*

Dann wurden drei Kontexttypen benutzt: Erstens ein neutraler Kontext, zweitens ein Gerichtskontext **ohne** explizit angegebenes Lügenmotiv, und drittens ein Gerichtskontext **mit** einem explizit angegebenen Lügenmotiv. Die Zieläußerung in diesen drei Kontexten war jeweils *Some of the invoices are unpaid* (zu Täuschungen mit skalaren Implikaturen dieses Typs siehe auch Franke et al. 2019). Abgefragt wurden die ex post-Wahrscheinlichkeit, dass alle Rechnungen unbeglichen waren, der kommunizierte Inhalt (a. nur einige, aber nicht alle Rechnungen waren unbezahlt; b. wenigstens einige, aber vielleicht auch alle Rechnungen waren unbezahlt), das Vertrauen in die Äußerung, das Wissen des Äußerers, Schuldzuschreibungen, Bestrafung und schließlich, ob die Äußerung eine Lüge war.

Folgender Befund unterstützt eine realistische Lügenkonzeption, welche unwahrhaftige Implikaturen in das Lügenurteil einbezieht (Meibauer, erscheint, b): “In the case of the utterance containing the word ‘some,’ that typically generates scalar implicature (‘not all’), there is a robust folk intuition across all contexts that a false implicature is a lie. [...] Most participants judged the protagonist as communicating that not all the objects had the property. When presented with the information that it turned out that all the objects had the property, participants judged the protagonist as having uttered a lie in all three tested context types” (Skoczeń 2021: o. S.). Ob

die Rechtsprechung diese Laienintuition berücksichtigen sollte oder nicht (d. h. im Zweifelsfall sich auf wörtliche Bedeutungen beziehen), steht auf einem anderen Blatt. Es ist natürlich nicht so, dass das Recht im Allgemeinen keine Beurteilungen eines Handlungskontexts zulässt. So scheint die Devise des US Supreme Courts, im Zweifelsfall nachzufragen, eine vernünftige zu sein; schließlich ist es problematisch, eine Täuschungsabsicht direkt nachzuweisen. Dies gilt aber auch für ganz normale Lügen und Falschaussagen vor Gericht. Es bedeutet aber nicht, dass Laienintuitionen keinen Ort in der Rechtsprechung haben sollten.

### 3. Expressive Sprechakte: Beleidigung und Hassrede

#### 3.1 Beleidigung

Die Beleidigung ist ein klassisches Ehrdelikt (Hilgendorf 2008). Zu den Ehrdelikten gehören auch die Üble Nachrede (§ 186 StGB) und die Verleumdung (§ 187 StGB), die wir zu den Assertiva gezählt haben. Als aggressiver Sprechakt zielt die Beleidigung auf eine Verletzung der inneren Ehre (Menschenwürde, siehe Art. 1 Abs. 1 GG) oder der äußeren Ehre (der Reputation) ab. Hilgendorf definiert die Beleidigung folgendermaßen:<sup>7</sup> „Sprachliche Äußerungen oder Tätlichkeiten sind dann beleidigend i. S. des Strafrechts, wenn sie, so die von der Rechtsprechung traditionell verwendete Formel, eine **Kundgabe von Miss- oder Nichtachtung** darstellen. [...] Strafrechtlich relevante Miss- oder Nichtachtung bringt eine Äußerung dann zum Ausdruck, wenn sie dem Betroffenen den elementaren Menschenwert oder seinen ethischen oder sozialen Wert ganz oder teilweise abspricht und dadurch seinen grundsätzlich uneingeschränkten Achtungsanspruch verletzt“ (Hilgendorf 2008: 407).

Dabei kann es sich um inhaltlich um die Kundgabe einer ehrverletzenden Tatsache oder die Abgabe eines ehrverletzenden Werturteils handeln, zum Beispiel *Engelbert sammelt Kinderpornos* oder *Du Scheißkanake!* Der Sprecher muss wissen, dass seine Äußerung konventionell eine Beleidigung darstellt und muss den bedingten Vorsatz haben, den Beleidigten zu verletzen und herabzuwürdigen. Ein bloßes unhöfliches oder rüdes Verhalten gilt nicht als beleidigend. Einschlägig ist der § 185 StGB.<sup>8</sup>

Das Gesetz sieht auch den Fall der „wechselseitig begangenen Beleidigung“ vor.<sup>9</sup> Hier können beide Akteure oder einer von ihnen straffrei bleiben, zum Beispiel im fiktiven Dialog *Du beschissener Hurensohn! – Du verdammter Ziegenficker!* Aber die wechselseitigen Beleidigungen müssen im selben Diskurszusammenhang („auf der

<sup>7</sup> Fettdruck im Original.

<sup>8</sup> **Beleidigung** (185 StGB): Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>9</sup> **Wechselseitig begangene Beleidigung** (§ 199 StGB): Wenn eine Beleidigung auf der Stelle erwidert wird, so kann der Richter beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei erklären.

Stelle“) stattfinden. Ein anderer Aspekt, bei dem der Gesetzgeber die dialogische Gesprächssituation berücksichtigt, ist die Entschuldigung für eine Beleidigung. Zu dieser kann man sogar verurteilt werden (Klocke 2011).

Man kann auch jemand dadurch beleidigen, dass man etwas Wahres behauptet. Dies nennt man Beleidigung trotz Wahrheitsbeweis, § 192 (Formalbeleidigung). Zum Beispiel weiß ich, dass mein Chef Mitglied in einem Swinger-Klub ist. Wenn ich dies aber in einer Vorstandssitzung mitteile, um ihn zu diffamieren und in seiner Ehre anzugreifen, gilt das als Beleidigung.

Im Kontext der Satire gelten andere Bedingungen. Hier gibt es eine Gratwanderung zwischen der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) und der verbotenen Schmähkritik (vgl. Oppermann 2015). Es ist im satirischen Kontext zum Beispiel erlaubt, die AfD-Vorsitzende Alice Weidel eine „Nazi-Schlampe“ zu nennen.<sup>10</sup> Da die freie Meinungsäußerung in manchen Staaten nicht gewährleistet ist und Kritiker von Staatsoberhäuptern oder staatlichen Einrichtungen oft unter dem Deckmäntelchen der Beleidigung verfolgt werden, fordern Clooney/Webb (2015) sogar ein „Recht auf Beleidigung“.

### 3.2 Volksverhetzung und Hassrede

Unter „Hetze“ versteht man das (mehr oder minder stetige) Aufwiegeln zum Hass, das Anstiften zu einer hassvollen Einstellung. Dieses Verständnis von Hetze wird in § 130 StGB folgendermaßen ausgedrückt:

#### **Volksverhetzung (§ 130 StGB)**

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

<sup>10</sup> Rechte Politiker(innen) wie Alice Weidel von der AfD neigen dazu, politische Korrektheit als ein feindliches Mittel zu ihrer rhetorischen Bekämpfung darzustellen. In ihrer Rede am 22./23. April 2017 auf dem 6. Bundesparteitag der AfD sagte sie: „Und wir werden uns als Demokraten und Patrioten trotz dessen nicht den Mund verbieten lassen, **denn die politische Korrektheit gehört auf den Müllhaufen der Geschichte**“. Daraufhin konterte der Satiriker Christian Ehring in der Sendung „extra 3“: „Jawoll, Schluss mit der politischen Korrektheit. Lasst uns alle unkorrekt sein. Da hat die Nazi-Schlampe doch recht!“ Eine diesbezügliche Klage wegen Beleidigung von Weidel wurde abgewiesen. – Durch die Klage hat die AfD gezeigt, dass sie wenigstens in diesem Fall für politisch korrektes Verhalten ist, was das satirische Ziel war.

Verboten ist es also, gegen Gruppen oder einzelne Personen (a) zum Hass aufzustacheln, (b) ihnen gegenüber zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufzufordern, (c) sie zu beschimpfen, (d) sie böswillig verächtlich zu machen, oder (e) sie zu verleumden. Dies darf nicht geschehen, will sonst der *öffentliche Friede* gestört würde oder die Menschenwürde anderer angegriffen würde. Absatz (2) – hier nicht wiedergegeben – stellt die Verbreitung entsprechender Schriften in der Öffentlichkeit, insbesondere unter Jugendlichen unter 18 Jahren, unter Strafe.

In Absatz (3) und (4) wird besonders die Billigung, Leugnung, Verharmlosung, Verherrlichung und Rechtfertigung von Verbrechen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft unter Strafandrohung gestellt.

### **Volksverhetzung (§ 130 StGB)**

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

Diese Absätze betreffen zum Beispiel die Holocaustleugnung (vgl. Altman 2012, Dietz 1995). Die deutsche Rechtsprechung unterscheidet zwischen einfacher und qualifizierter Holocaust-Leugnung. Einfache Holocaust-Leugnung („Auschwitz-Lüge“) liegt vor bei Bestreiten des Holocausts ohne weitere Schlussfolgerungen, d. h. es wird die reine Dimension des Holocausts bestritten. Dies wurde vor 1960 als Üble Nachrede oder Verleumdung bestraft. Qualifizierte Holocaust-Leugnung ist dagegen mit bestimmten Schlussfolgerungen verbunden (z. B. „der Holocaust ist eine bloße Erfindung der Alliierten“) und erfüllte vor 1960 den Tatbestand der Beleidigung. Im Jahre 1960 wurde in der Bundesrepublik Deutschland der § 130 StGB eingeführt, der Volksverhetzung unter Strafandrohung stellt. Dieser Paragraph wurde 1994 um Abs. 3 erweitert, der explizit die qualifizierte Holocaust-Leugnung betrifft. Einfaches Holocaust-Leugnen bleibt weiterhin nach § 185 StGB (Beleidigung) strafbar.

Betrachten wir nun den Begriff der Hassrede. In Meibauer (2013: 1) habe ich Hassrede wie folgt definiert (vgl. auch Makowski 2020): „[...] der sprachliche Ausdruck von Hass gegen Personen oder Gruppen [...], insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen.“ Hassrede ist also im Zusammenhang mit Pejoration zu sehen (vgl. Finkbeiner/Meibauer/Wiese 2016). Hass ist eine bestimmte Emotion des Menschen (vgl. Fischer/Halperin/Canetti/Jasini 2018). Man kann dafür argumentieren, dass für das Vorliegen einer Hassrede nicht unbedingt auch Hass des Sprechers vorliegen muss (vgl. Brown 2017a, b). Andere Einstellungen wie Verachtung, Abscheu,

usw. können auch eine Rolle spielen.<sup>11</sup> Die Ausdrücke, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen, sind in der Regel Ethnophaulismen („ethnic slurs“).<sup>12</sup> Zum Beispiel kann man Deutsche als frz. *boche*, engl. *kraut*, *Kartoffel*, oder *Nazi* bezeichnen. Zur Analyse der Bedeutung und Funktion von Ethnophaulismen ist in den letzten Jahren sehr breit geforscht worden (einen Überblick geben Meibauer, erscheint, Technau 2018).<sup>13</sup> Es gibt auch Vorschläge, den Begriff Hassrede nicht zu verwenden und stattdessen von *oppressive speech*, *discriminatory speech* oder *subordinatory speech* zu sprechen.

Wie Brings-Wiesen (2017: 36) zu Recht erläutert, ist **Hate Speech** kein juristischer Begriff, aber das damit gemeinte Phänomen ist dem Gesetz durchaus bekannt.<sup>14</sup> Wichtig ist, dass Hate Speech nicht immer inkriminiert ist, da es zu dem Recht auf freie Meinungsäußerung gehören kann, seinem Hass sprachlichen Ausdruck zu verleihen. Zwischen folgenden Rechtsgütern muss abgewogen werden: Einerseits dem „Interesse an der Freiheit der Äußerung und Verbreitung einer Meinung (Art 5 Abs. 1 S. 1 GG; Art 10 Abs. 1 EMRK) als Grundvoraussetzung eines öffentlichen Diskurses in einer freiheitlich demokratischen Gesellschaft“, und andererseits dem „Interesse des Schutzes der persönlichen Ehre (als wesentlichem Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Würdeanspruch des Individuums gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG; Art 8 Abs. 1 EMRK)“.

Dabei genießt keines dieser Prinzipien Vorrang. Man benötigt daher in einem gegebenen Fall einen sorgfältigen Abwägungsprozess. Dieser fällt manchmal zu Ungunsten der Meinungsfreiheit aus, besonders wenn es sich um „Schmähkritik“ oder „Formalbeleidigung“ handelt. Hassrede wird nicht nur durch den schon erwähnten § 130 StGB inkriminiert, sondern auch durch den § 185 StGB, der die Beleidigung betrifft.

In Vorbereitung ist der neue Straftatbestand der Verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB): „Der neue Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung (als neuer § 192a

<sup>11</sup> Der Realisierung von Hassrede und dem Ausdruck einer negativen Emotion kann man den Verzicht auf die Hassrede und die Unterdrückung des Ausdrucks einer negativen Emotion beiseitestellen. Dem letzteren Aspekt wurde in der bisherigen Diskussion wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Siehe aber Thompson (2019) zur Selbstbeschränkung in der Hassrede.

<sup>12</sup> Kategorisierende Hassrede-Ausdrücke können sich aber auch auf andere soziale Gruppen richten, zum Beispiel Homosexuelle, Übergewichtige, Alte, Frauen, weiße Männer, Blondinen, alle Einwohner einer bestimmten Stadt, usw. Siehe und Bach (2018) und Technau (2018).

<sup>13</sup> Man kann dabei mindestens zwischen den folgenden Ansätzen unterscheiden: (a) Komponentenanalyse, (b) Expressivismus, (c) Implikaturansatz, (d) Präsuppositionsansatz, (e) Stereotypansatz, (f) Prohibitionsansatz. Siehe auch den Sammelband von Sosa (2018) und den Überblick von Hess (2021).

<sup>14</sup> Siehe auch Brown (2015), Brown/Sinclair (2019), Haupt (2005) und Weber (2009), zu rechtlichen Regelungen von Hassrede. – Zu Hate Speech im Internet (im Vergleich zu Offline Hate Speech) siehe Brown (2018). Zur Frage der Weiterleitung von Hate Speech in der Online-Kommunikation siehe Marsili (2020) und Reinbacher (2020). Wenn ein Sprecher eine Hassnachricht retweetet, macht er sich dann in der gleichen Weise schuldig, wie wenn er die Nachricht selbst verfasst hätte?

StGB) soll Personen und Gruppen schützen, die unter anderem aufgrund ihrer nationalen, religiösen oder ethnischen Herkunft, ihrer Behinderung oder ihrer sexuellen Orientierung beschimpft, verleumdet oder verächtlich gemacht werden. Dabei geht es konkret um hetzerische Nachrichten, die direkt an die Betroffenen gerichtet werden. Diese werden von den bestehenden Strafvorschriften meist nicht erfasst. Eine Volksverhetzung liegt zumeist nicht vor, weil die Nachricht nicht öffentlich verbreitet wird. Für eine strafbare Beleidigung ist ein konkreter Bezug zu der betroffenen Person erforderlich. Der Strafrahmen bei verhetzenden Beleidigungen soll bei Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe liegen.<sup>15</sup>

Damit hätte man also drei Kategorien geschaffen: Beleidigung, Volksverhetzung und Verhetzende Beleidigung. Unter sprechakttheoretischem Gesichtspunkt kann man fragen, ob diese auch unterschiedliche (separate) Sprechakttypen sind.

### 3.3 Hassrede als Beleidigung

Während es aus juristischer Sicht vernünftig sein könnte, Subkategorien der Beleidigungsdelikte zu konstituieren, kann es aus linguistischer Hinsicht angemessen sein, Kategorien aufeinander zurückzuführen oder eine Kategorie aus einer anderen abzuleiten. In Meibauer (2016) habe ich dafür argumentiert, Hassrede („slurring“) als eine Art der Beleidigung aufzufassen. Dies setzt aber eine Definition der Beleidigung voraus, die diesen Zusammenhang erfassen kann (siehe auch Anderson 2018, Hess 2021, Milić 2018, Neu 2008, Orlando/Saab 2020).

Ich mache in Meibauer (2016: 157) den folgenden Vorschlag zur sprechakttheoretischen Definition der Beleidigung (hier ins Deutsche übersetzt).

<b>Regel des propositionalen Gehalts</b>	<b>Jede Proposition <i>p</i> oder expressive Bedeutung <i>e</i>, die für die Beleidigung funktional ist.</b>
Erste Einleitungsregel	S benötigt kein besonderes Motiv für die Beleidigung von H.
Zweite Einleitungsregel	Es ist weder für S noch für H offensichtlich, dass H sich durch <i>p/e</i> beleidigt fühlen wird.
Aufrichtigkeitsregel	S beabsichtigt, dass sich H beleidigt fühlt.
Wesentliche Regel	Zählt als Verhalten, das darauf abzielt, dass H sich beleidigt fühlt.

Tab. 2. Regeln für die gelungene Ausführung einer Beleidigung nach Meibauer (2016)

Die Regel des propositionalen Gehalts enthält etwaige Restriktionen für die Proposition, d. h. den Aussageinhalt einer Äußerung. Zum Beispiel kann man nichts versprechen, das in der Vergangenheit liegt. Beim Beleidigen scheint eine solche Restriktion aber keine Rolle zu spielen. *Du hast damals total versagt* kann in einem entsprechenden Kontext durchaus als beleidigend aufgefasst werden, genauso wie *Du*

<sup>15</sup> Quelle: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0512\\_Verhetzende\\_Beleidigungen.htm](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0512_Verhetzende_Beleidigungen.htm). Zugriff am 19.8.2021.

*wirst diese Sache mit Sicherheit vergeigen.* Neben dem propositionalen Gehalt, der im Prinzip wahrheitswertfähig ist, können in einer Äußerung auch expressive Elemente vorkommen, die eben nicht Teil der wahrheitsbewertungsfähigen Proposition sind, sondern dazu in einem Verhältnis der Bewertung stehen. *Die Arschgeige von Chef hat eben angerufen* enthält die bewertende Nominalphrase *die Arschgeige von Chef*. Dies ist ein deutlicher illokutionärer Indikator für die Beleidigung. Wenn Joe Biden seinen Gegner Donald Trump als *Putin's puppy* bezeichnet, ist dies beleidigend, ob gleich *puppy* keinerlei Beleidigungsbedeutung hat. Es ist also so, dass im Prinzip jede Proposition oder expressive Bedeutung zum Beleidigen benutzt werden kann, wenn die Beleidigungsintention des Sprechers im Äußerungskontext deutlich wird. *Du sahst schon mal besser aus* (wenn jemand mir stolz seine neue Frisur präsentiert) kann genauso eine Beleidigung darstellen wie die Äußerung *Du Idiot!* Das ist damit gemeint, dass sprachliches Material „funktional“ für die Beleidigung sein muss.

Der Beleidiger mag Gründe für seine Beleidigung haben, vielleicht sogar gute Gründe. Er kann durch eine tiefsitzende homophobe Überzeugung motiviert sein oder durch seinen Hass auf einen brutalen Diktator. Aber es gibt auch das Phänomen der grundlosen Beleidigung, der Beleidigung um der Beleidigung willen. Zum Beispiel wird einem Opfer auf der Straße ohne jeden erkennbaren Grund ein übles Schimpfwort nachgeworfen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass es Hassredner gibt, die grundlos beleidigen (sie haben zum Beispiel kein persönliches rassistisches Motiv) und dabei vorgefertigten Hassmustern und -konventionen folgen (zum Beispiel antisemitische Stereotypen übernehmen). Sie agieren in erster Linie als Trolle. Dies soll die erste Einleitungsregel ausdrücken. Dass es gar keine Beschränkung für das Vorkommen von Beleidigungen gibt, macht sie so wirkmächtig, wenn sie grundlos realisiert wird.

Die zweite Einleitungsregel erfasst den Aspekt der Nicht-Offensichtlichkeit. Nicht-Offensichtlichkeit bedeutet zum Beispiel im Fall des Versprechens, dass dieses keinen Sinn macht, wenn das Versprochene sowieso und unabhängig vom Sprechakt eintreten würde. Wenn etwas offensichtlich ist, erübrigt sich der entsprechende Sprechakt. Bei der Beleidigung spielt die Nicht-Offensichtlichkeit keine Rolle. Auch wenn es offensichtlich ist, dass der Andere beleidigt ist, kann die Beleidigung immerfort wiederholt werden. Auf der anderen Seite muss sich der Adressat nicht beleidigt fühlen – er kann die Beleidigung auch von sich „abprallen“ lassen –, aber nichtsdestotrotz kann er beleidigt worden sein. Das persönliche Gefühl des Beleidigtseins ist also nicht eine Bedingung dafür, dass eine Beleidigung vorliegt.

Die Aufrichtigkeitsregel betrifft die psychische Einstellung eines Sprechers zu seinem Sprechakt. Das Beleidigen ist mit der Absicht des Sprechers verbunden, im Hörer ein bestimmtes Gefühl des Beleidigtseins hervorzurufen (vgl. Neu 2008). Der Sprecher will wirklich erreichen, dass der Adressat beleidigt ist. Durch seine Äußerung verpflichtet er sich darauf, dass er diese Beleidigungswirkung erzielen will. Wenn man will, kann man hier von einer „expressiven Verpflichtung“ (expressive commitment, vgl. Hess 2020) sprechen.

Die wesentliche Regel besagt, was für den Sprechakt konstitutiv ist; es geht um ein sprachliches Verhalten des Sprechers, welches das Beleidigtsein des Hörers bewirken soll. Zu klären, worin genau das Gefühl des Beleidigtseins besteht, ist nicht Aufgabe der Sprechakttheorie. Hier muss man an die Emotionspsychologie appellieren. Zu fragen ist aber, inwiefern dieses sehr allgemeine Schema für Beleidigungen auch den möglicherweise spezifischeren Anforderungen für die Definition der Hassrede gerecht wird. Im Prinzip könnte man, gemäß der allgemeinen Definition der Hassrede, genauere Bestimmungen in die Einleitungsregeln stecken. Ich gehe aber davon aus, dass es keinen spezifischen Sprechakt der Hassrede-Beleidigung (mit separaten Glücksbedingungen und Verwendungsregeln) gibt (vgl. Meibauer 2016).<sup>16</sup>

An dieser Konzeption kritisiert Milić (2018: 546), dass man annehmen müsse, dass Beleidigung nur im Rahmen von Doppel-Sprechakten auftreten würden. Er denkt dabei wohl an Fälle wie *Du bist ein ausgemachtes Miststück!*, in denen eine Behauptung zusammen mit einer Beleidigung vorliegt. Er schlussfolgert (ebd.): “For this reason, it is safe to assume that acts of insult are not illocutionary acts *per se* but rather a phenomenon which results from performing illocutionary acts”. Dies sollte aber in der Sprechakttheorie kein Problem sein, da man das Phänomen des indirekten Sprechakts kennt. Im Fall von *Kannst Du mir das Salz reichen?* würde man nicht von einem doppelten Sprechakt der Frage und der Aufforderung ausgehen, sondern den Sprechakt als Aufforderung einstufen. Indikatoren für die Aufforderung dominieren also Indikatoren für die Frage (vgl. Meibauer 2019b).

Tenchini/Frigerio (2016) haben eine Analyse von ethnic slurs vorgelegt, derzufolge immer ein doppelter Sprechakt vorliegt. Dies ist erstens ein expressiver Sprechakt, der die Abwertung enthält, und zweitens ein weiterer Sprechakt. In *Habt ihr gestern die Schlitzis gesehen?* wäre es die ethnische Beleidigung plus die Frage. Ich gehe dagegen davon aus, dass immer nur eine Illokution realisiert wird, d. h. der illokutionäre Indikator *Schlitzis* dominiert den Indikator Interrogativsatz. Damit ist kompatibel, dass Adressaten auf die Frage reagieren und die Beleidigung ignorieren.

Einen Sprechaktansatz haben auch Orlando/Saab (2020) entwickelt. Sogenannte insulting Sprechakte seien eine Unterklasse der expressiven Sprechakte. Ethnic slurs seien Insultive. Die wesentliche Bedingung für insulting Akte ist (Orlando/Saab 2020: 612): “Given a speaker *S*, a sentence *t* containing a slur ‘*g*’ and a hearer *H*, in uttering *t* *S* insults *H* if and only if *S* intends that the utterance of *t* expresses her contempt for the group *G* (namely, *S* intends that the utterance of *t* expresses her active endorsement of the semantic stereotype of ‘*g*’”. Hier wird explizit darauf abgehoben, dass es

---

<sup>16</sup> Feinere Einteilungen ergeben sich durch die verwendeten illokutionären Indikatoren. Man kann mit dem Ausdruck *Idiot* beleidigen, aber dadurch wird keine Gruppe von „Idioten“ erfasst. Anders verhält es sich mit Ausdrücken wie *Fettsack* (Bezug auf die Gruppe der Übergewichtigen) und *Kanake* (Bezug auf die Gruppe der südländisch Aussehenden). Vgl. zu genaueren Bedeutungsbeschreibungen Technau (2016). Hassrede bezieht sich allgemein auf kategorisierte und abgewertete Menschengruppen.

sich um einen Ausdruck der Verachtung handeln muss. Das scheint mir zu eng zu sein; Hass spielt bei der Hassrede eine Rolle, aber auch Abscheu, Ekel, etc. Aus diesen Gründen habe ich in meinem eigenen Vorschlag gesagt, dass bei Beleidigungen immer das Ziel ist, beim Adressaten ein Gefühl des Beleidigtseins zu bewirken.

Betrachten wir abschließend die Fälle der indirekten Beleidigung und der Beleidigung via konversationelle Implikatur. In (i)–(iii) sehen wir Beispiele für die indirekte Beleidigung. Zum Beispiel ist (i) sekundär eine Behauptung und primär eine Beleidigung.

	<b>Beispiel</b>	<b>Sekundärer Sprechakt</b>	<b>Primärer Sprechakt</b>
(i)	<i>Ich würde sie gerne Arschloch nennen.</i>	Behauptung	Beleidigung
(ii)	<i>Sie führen sich auf wie Freisler.</i>	Vergleich	Beleidigung
(iii)	<i>Ich wünsche Ihnen ein beschissenes Wochenende.</i>	Wunsch	Beleidigung

Tab. 3. Beispiele für indirekte Beleidigungen

In all diesen Fällen ist es unplausibel, sich auf den sekundären Akt einer Behauptung, Vergleichs oder eines Wunsches zurückzuziehen. Dies bedeutet, dass die Ableitung eines primären Sprechakts die Grundlage einer Beurteilung darstellt. In diesem Sinne ist zwischen der Äußerung (i) und der direkten Beleidigung *Sie Arschloch!* kein Unterschied festzustellen.

Eine weitere indirekte Art der Beleidigung ist möglich, wenn man konversationelle Implikaturen ins Spiel bringt. Entsprechende pragmatische Schlüsse finden sich unter (i)–(iii):

	<b>Beispiel</b>	<b>Konversationelle Implikatur</b>
(i)	A: <i>Wie geht es Tim?</i> B: <i>Ich spreche nicht mit Arschlöchern.</i>	+> ‚Tim ist ein Arschloch.‘ (Relevanz)
(ii)	<i>Frau Müller lebt in Hamburg. Da gibt es viele Schlampen.</i>	+> ‚Frau Müller ist eine Schlampe.‘ (Brückenimplikatur)
(iii)	<i>Meine Putzfrau ist gut, obwohl sie Türkin ist.</i>	+> ‚Türken leisten schlechte Arbeit.‘ (Normalerwartung)

Tab. 4. Beispiele für pejorative konversationelle Implikaturen

Betrachten wir dazu (ii) genauer. Beide Propositionen können für sich wahr sein. Trotzdem versteht man die Relevanz der zweiten Äußerung (warum wird diese Information überhaupt gegeben?), so, dass angedeutet wird, dass Frau X eine von den vielen Schlampen ist. Wenn der Sprecher damit Frau X diffamieren wollte (vgl. *Frau X lebt in Hamburg; Da gibt es viele Schlampen; Mit einer von denen ist sie neulich aneinandergeraten*), kann man von einer Beleidigung nach § 185 StGB ausgehen.

Horn (2017) argumentiert, dass die „literal meaning defense“ sich immer auf die wörtliche, einer Wahrheitsbewertung unterliegende Bedeutung berufen könne. Doch

in der deutschen Rechtspraxis ist das nicht die alles entscheidende Größe. Es geht nicht ausschließlich um den Wortlaut, sondern auch um den Sinn der Äußerung. Eine objektive Bewertung sei aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums vorzunehmen (BVerfG, NJW 2009, 3016 – Ls. 3b). Im Prinzip können als auch indirekte Beleidigungen und konversationelle Implikaturen einen Angriff auf die Ehre oder Würde eines Betroffenen darstellen. Zu bedenken ist aber, dass der Begriff der Beleidigung auch einem Wandel unterworfen sein dürfte und Rechtssysteme unterschiedlich sensitiv sein können (vgl. Schneider/Zielasko 2017).

#### 4. Schluss

Wir haben am Beispiel von Lügen und Beleidigungen das Verhältnis zwischen Sprechakten, so wie sie in der Sprechakttheorie definiert werden, und inkriminierten sprachlichen Handlungen, so wie sie in Gesetzen und in der Rechtsprechung charakterisiert werden, in den Blick genommen. Damit haben wir einen Beitrag zu dem sich gerade rasch entwickelnden Forschungsgebiet „Pragmatik und Recht“ geleistet. Über das Gebiet der Sprechakte hinaus ist auch klar geworden, dass bei konkreten Fällen der gesamte Äußerungskontext berücksichtigt werden muss. Selbstverständlich werden Juristen hier oft andere Maßstäbe anlegen als Linguisten oder Laien. Dennoch muss die Perspektive des Laien in der Interpretation von inkriminierten Handlungen natürlich Berücksichtigung finden und auch die Gesetzestexte und Urteile müssen im Prinzip für Laien verständlich sein (vgl. Bundesministerium der Justiz 2008). Die Pragmatik kann hier eine wichtige Rolle in der Vermittlung zwischen alltäglicher Sprachpraxis und juristischer Praxis spielen.

#### Literaturverzeichnis

- ALTMAN, Andrew. “Freedom of Expression and Human Rights Law: The Case of Holocaust Denial”. *Speech and Harm. Controversies over Free Speech*. Hrsg. Ishani Maitra und Mary Kate McGowan. Oxford: Oxford University Press, 2012, 24–49. Print.
- ANDERSON, Luvell. “Philosophical investigations of the taboo of insult”. *The Oxford Handbook of Taboo Words and Language* Hrsg. Keith Allan. Oxford: Oxford University Press, 2018, 233–246. Print.
- ARNAULD, Andreas von und Stefan MARTINI. “Unreliable Narration in Law Courts”. *Unreliable Narration and Trustworthiness. Intermedial and Interdisciplinary Perspectives*. Hrsg. Vera Nünning. Berlin, Boston: De Gruyter, 2015, 347–370. Print.
- BACH, Kent. “Loaded Words: On the Semantics and Pragmatics of Slurs”. *Bad Words*. Hrsg. David Sosa. Oxford: Oxford University Press, 2018, 60–76. Print.
- BRINGS-WIESEN, Tobias. „Das Phänomen der ‚Online Hate Speech‘ aus juristischer Perspektive“. *Online Hate Speech. Perspektiven auf eine neue Form des Hasses*. Hrsg. Kai Kasper, Lars Gräßer und Aycha Riffi. Düsseldorf, München: Kopaed (Schriftenreihe zur digitalen Gesellschaft NRW, Bd. 4), 2017, 35–48. <http://www.grimme-institut.de/schriftenreihe>. 15.10.2021.

- BROWN, Alexander. *Hate Speech Law. A Philosophical Examination*. London: Routledge, 2015. Print.
- BROWN, Alexander. "What is hate speech? Part I: The Myth of Hate". *Law and Philosophy* 36 (4) (2017a): 419–468. Print.
- BROWN, Alexander. "What is hate speech? Part II: Family Resemblances". *Law and Philosophy* 36 (5) (2017b): 561–613. Print.
- BROWN, Alexander. "What is so special about online (as compared to offline) hate speech?". *Ethnicities* 18 (3) (2018): 297–326. Print.
- BROWN, Alexander und Adriana SINCLAIR. *The politics of hate speech laws*. London: Routledge, 2018. Print.
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.). „Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit. Vom 22. September 2008“. *Bundesanzeiger* 60 (2008), Nr. 160a. 15.10.2021.
- CAPONE, Alessandro und Francesco POGGI (Hrsg.). *Pragmatics and Law. Practical and Theoretical Perspectives*. Springer: Heidelberg, 2017. Print.
- CLOONEY, Amal und Philippa WEBB. "The Right to Insult in International Law". *Columbia Human Rights Law Review* 48 (2) (2017): 1–55. Print.
- DEPENHEUER, Otto. „Wahrheitsprobleme des Rechts – eine Einführung“. *Recht und Lüge*. Hrsg. Otto Depenheuer. Münster: LIT, 2005, 7–26. Print.
- DIETZ, Simone. „Die Lüge von der ‚Auschwitzlüge‘ – Wie weit reicht das Recht auf freie Meinungsäußerung?“. *Kritische Justiz* 28 (2) (1995): 210–222. Print.
- DIETZ, Simone. *Die Kunst des Lügens*. Stuttgart: Reclam, 2017. Print.
- DRUZIN, Bryan H. und Jessica LI. „The Criminalization of Lying: Under What Circumstances, if any, should lies be made criminal?“. *The Journal of Criminal Law & Criminology* 101 (2) (2011): 529–573. Print.
- FELDER, Ekkehard und Friedemann VOGEL (Hrsg.). *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin: De Gruyter, 2017. Print.
- FINKBEINER, Rita, Jörg MEIBAUER und Heike WIESE (Hrsg.). *Pejoration*. Amsterdam: Benjamins, 2016. Print.
- FINKBEINER, Rita (2019): "Expressive Sprechakte revisited". *50 Jahre Speech Acts. Bilanz und Perspektiven*. Hrsg. Simon Meier, Lars Bülow, Frank Liedtke, Konstanze Marx und Robert Mroczynski. Tübingen: Narr, 2019, 129–151. Print.
- FISCHER, Agneta, Eran HALPERIN, Daphna CANETTI und Alba JASINI. "Why we hate". *Emotion Review* 8 (4) (2018): 346–357. Print.
- FRANKFURT, Harry G. *On Bullshit*. Princeton: Princeton University Press, 2005. Print.
- GILTROW, Janet und Dieter STEIN (Hrsg.). *The pragmatic turn: Inference and interpretation in legal discourse*. Berlin: De Gruyter Mouton, 2017. Print.
- GOLDBERG, Sanford (Hrsg.). *The Oxford Handbook of Assertion*. Oxford: Oxford University Press, 2020. Print.
- GREEN, Stuart. *Lying, Cheating, and Stealing. A Moral Theory of White-Collar Crime*. Oxford: Oxford University Press, 2006. Print.
- GREEN, Stuart. "Lying and the law". *The Oxford Handbook of Lying*. Hrsg. Jörg Meibauer. Oxford: Oxford University Press, 2019, 483–494. Print.
- GRICE, Paul. "Logic and conversation". *Studies in the way of words*. Hrsg. Paul Grice. Cambridge, Mass.: Harvard University Press, 1989, 22–40. Print.
- HAUPT, Claudia. "Regulating Hate Speech – damned if you do and damned if you don't: Lessons from comparing the German and U.S. approaches". *Boston University International Law Journal* 23 (2005): 299–335. Print.
- HEFFER, Chris. *All Bullshit and Lies? Insincerity, Irresponsibility, and the Judgment of Untruthfulness*. Oxford: Oxford University Press, 2020. Print.

- HESS, Leopold. "Slurs: Semantic and pragmatic theories of meaning". *The Cambridge Handbook of the Philosophy of Language*. Hrsg. Piotr Stalmaszczyck. Cambridge: Cambridge University Press, 2021. Print.
- HILGENDORF, Eric. „Beleidigung. Grundlagen, interdisziplinäre Bezüge und neue Herausforderungen“. *Erwägen – Wissen – Ethik (EWE)* 19 (2008): 403–413. Print.
- HORN, Laurence R. "Telling it slant: Toward a taxonomy of deception". *The pragmatic turn: Inference and interpretation in legal discourse*. Hrsg. Janet Giltrow und Dieter Stein. Berlin: De Gruyter Mouton, 2017, 23–55. Print.
- HORN, Laurence R. (Hrsg.). *From Lying to Perjury. Linguistic and Legal Perspectives on Lies and Other Falsehoods*. Berlin: De Gruyter, 2022. Print.
- KLOCKE, Gabriele. „Die Auflage ‚Entschuldigung‘. Geschichte und Anwendung einer deutschen Sprechaktsanktion“. *Aptum. Zeitschrift für Sprachkritik und Sprachkultur* 6 (2011): 249–264. Print.
- LACKEY, Jennifer. "False Confessions and Testimonial Injustice". *Journal of Criminal Law and Criminology* 110 (1) (2020): 43–68. Print.
- MAHON, James Edward. "The definition of Lying and Deception". *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Hrsg. Edward N. Zalta. <https://plato.stanford.edu/entries/lying-definition/>. 12.11.2021.
- MAKOWSKI, Jacek (Hrsg.). *Hassrede – ein multidimensionales Phänomen im interdisziplinären Vergleich*. Łódź: Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego, 2020. <https://wydawnictwo.uni.lodz.pl/produkt/hassrede/>. 12.11.2021.
- MARSILI, Neri. "Retweeting: its linguistic and epistemic value". *Synthese* 198 (2020): 10457–10483. Print.
- MEIBAUER, Jörg. (Hrsg.). *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*. Gießen: Gießener Elektronische Bibliothek, 2013. <http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2013/10121/>. 12.11.2021.
- MEIBAUER, Jörg. *Lying at the semantics-pragmatics interface*. Berlin, Boston: De Gruyter Mouton, 2014. Print.
- MEIBAUER, Jörg. „Konzepte des Lügens“. *Zeitschrift für Sprachwissenschaft* 34 (2) (2015): 175–212. Print.
- MEIBAUER, Jörg. "Slurring as insulting". *Pejoration*. Hrsg. Rita Finkbeiner, Jörg Meibauer und Heike Wiese. Amsterdam, Philadelphia: Benjamins, 2016, 145–165. Print.
- MEIBAUER, Jörg. „Lügen“. *Handbuch Pragmatik*. Hrsg. Frank Liedtke und Astrid Tuchen. Stuttgart, Weimar: Metzler, 2018a, 334–344. Print.
- MEIBAUER, Jörg. „Neo-Gricesche Pragmatik“. *Handbuch Pragmatik*. Hrsg. Frank Liedtke und Astrid Tuchen. Stuttgart, Weimar: Metzler, 2018b, 76–86. Print.
- MEIBAUER, Jörg (Hrsg.). *The Oxford Handbook of Lying*. Oxford: Oxford University Press, 2019a. Print.
- MEIBAUER, Jörg. "What is an indirect speech act? Reconsidering the literal force hypothesis". *Pragmatics & Cognition* 26 (1) (2019b), 61–84. Print.
- MEIBAUER, Jörg. *Sprache und Bullshit*. Heidelberg: Winter, 2020. Print.
- MEIBAUER, Jörg. *Sprache und Hassrede*. Heidelberg: Winter, (im Druck, a). Print.
- MEIBAUER, Jörg. „Konzepte des unwahrhaftigen Implikativens. Realistisches Lügenkonzept und die Verpflichtung auf die Wahrheit konversationeller Implikaturen“. *Linguistische Berichte*, (im Druck, b). Print.
- MILIĆ, Ivan. "What Counts as an Insult?". *Acta Analytica* 33 (2018): 539–552. Print.
- NEU, Jerome. *Sticks and Stones. The Philosophy of Insults*. Oxford: Oxford University Press, 2008. Print.

- NICKLAUS, Martina und Dieter STEIN. "The Role of Linguistics in Veracity Evaluation". *International Journal of Language & Law* 9 (2020): 23–47. Print.
- OPPERMANN, Gregor. *Ehrensache Satire. Zur Frage satirischer Ehrbeeinträchtigungen im Strafrecht*. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 2015. Print.
- ORLANDO, Eleonora und Andrés SAAB. "Slurs, stereotypes and insults". *Acta Analytica* 35 (2020): 599–621. Print.
- RATHERT, Monika. *Sprache und Recht*. Heidelberg: Winter, 2006. Print.
- REINBACHER, Tobias (2020): „Die ‚Weiterverbreitung‘ von Hate Speech in sozialen Medien – Fragen der Beteiligung an einer gemäß § 185 StGB strafbaren Beleidigung“. *JuristenZeitung (JZ)* 75 (11) (2020): 558–563. Print.
- ROLF, Eckard. *Illokutionäre Kräfte. Grundbegriff der Illokutionslogik*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997. Print.
- SALIGER, Frank. „Kann und soll das Recht die Lüge verbieten?“. *Recht und Lüge*. Hrsg. Otto Depenheuer. Münster: LIT, 2005, 93–116. Print.
- SCHNEIDER, Klaus P. und Dirk ZIELASKO. "When is an insult a crime? On diverging conceptualisations and changing legislation". *The pragmatic turn: Inference and interpretation in legal discourse*. Hrsg. Janet Giltrow und Dieter Stein. Berlin: De Gruyter Mouton, 2017, 187–204. Print.
- SEARLE, John R. *Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1971 [1969]. Print.
- SEARLE, John R. „Eine Taxonomie illokutionärer Akte“. *Expressive Bedeutung. Untersuchungen zur Sprechakttheorie*. Hrsg. John R. Searle. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1982a [1979a], 17–50. Print.
- SEARLE, John R. „Indirekte Sprechakte“. *Expressive Bedeutung. Untersuchungen zur Sprechakttheorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1982b [1979b], 51–79. Print.
- SKOCZEŃ, Izabela. "Modelling Perjury: Between Trust and Blame". *International Journal for the Semiotics of Law*, 2021. Published 21 February 2021. Print.
- SOLAN, Lawrence M. "Lawyers as insincere (but truthful) actors". *Journal of the Legal Profession* 36 (2012): 487–527. Print.
- SOLAN, Lawrence M. "Lies, Deceit, and Bullshit in Law". *Brooklyn Law School Legal Studies. Research Papers. Accepted Paper Series. Research Paper No. 566*, 2018. [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3242132](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3242132). 12.11.2021.
- SOLAN, Lawrence M. und Peter M. TIERSMA. *Speaking of Crime. The Language of Criminal Justice*. Chicago, London: The University of Chicago Press, 2005. Print.
- SOSA, David (Hrsg.). *Bad Words: Philosophical Perspectives on Slurs*. Oxford: Oxford University Press, 2018. Print.
- TECHNAU, Björn. *Beleidigungswörter. Die Semantik und Pragmatik pejorativer Personenbezeichnungen*. Berlin: De Gruyter, 2018. Print.
- TENCHINI, Maria Paola und Aldo FRIGERIO. "A multi-act perspective on slurs". *Pejoration*. Hrsg. Rita Finkbeiner, Jörg Meibauer und Heike Wiese. Amsterdam: Benjamins, 167–185. Print.
- THOMPSON, Simon. "Hate Speech and Self-Restraint". *Ethical Theory and Moral Practice*, 2019. Published Online 28 May 2019. Web.
- TIERSMA, Peter M. und Lawrence M. SOLAN (Hrsg.). *The Oxford Handbook of Language and Law*. Oxford: Oxford University Press, 2012.
- WEBER, Anne. *Handbuch zur Frage der Hassrede*. Straßburg: Generaldirektion für Menschenrechte und Rechtsangelegenheiten, Europarat, 2009. <https://riff.2ix.at/pdfs/hbuch.pdf>. 12.11.2021.

- WENDLER, Axel und Helmut HOFFMANN. *Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren. Urteile begründen, Urteile prüfen. Lüge und Irrtum aufdecken*. Stuttgart: Kohlhammer, 2009. Print.
- WIEGMANN, Alex, Pascale WILLEMSSEN und Jörg MEIBAUER. "Lying, Deceptive Implicatures, and Commitment". To appear in: *Ergo*. Preprint: *PsyArXiv*. May 2021. 10.31234/osf.io/n96eb. 12.11.2021.

### ZITIERNACHWEIS:

- MEIBAUER, Jörg. „Pragmatik und Recht: Kriminelle Sprechakte“, *Linguistische Treffen in Wrocław* 21, 2022 (I): 143–163. DOI: <https://doi.org/10.23817/lingtreff.21-9>.